

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Alain Vuissoz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

(alain.vuissoz@seco.admin.ch)

Luzern, 2. Februar 2018

Stellungnahme Revision von Artikel 4 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung; ArGV 5)

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Vuissoz

CURAVIVA Schweiz nimmt gerne Stellung zur Revision von Artikel 4 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5). In unseren über 2'600 Mitgliederinstitutionen werden viele Lernende ausgebildet, insbesondere auch in der Berufen Fachfrau/-mann Gesundheit, Fachfrau/-mann Betreuung und Assistent/in Gesundheit und Soziales. Die Branche engagiert sich stark für die Förderung des Berufsnachwuchses.

Anpassung von Art. 4 Abs. 1^{bis} ArGV 5

CURAVIVA Schweiz begrüsst die Anpassung von Art. 4 Abs. 1^{bis} ArGV 5, der besagt, dass Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest EBA oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden dürfen, wenn sie diese im Rahmen des erlernten Berufs ausführen.

In den Bildungsverordnungen werden die Gefahren definiert. Im Rahmen ihrer Ausbildung lernen die Jugendlichen den Umgang mit gefährlichen Arbeiten. Mittels Qualifikationsverfahren wird überprüft, ob sie über die entsprechenden Kompetenzen verfügen.

Wenn die Jugendlichen nun gewisse Aktivitäten nicht ausüben dürfen, führt das beispielsweise bei den Berufen Fachfrau/-mann Gesundheit und Fachfrau/-mann Betreuung und Assistent/in Gesundheit und Soziales faktisch dazu, dass sie ihren Beruf nicht ausüben können, da diese im normalen Berufsalltag an der Tagesordnung sind.

Zur Veranschaulichung: Als gefährlich gelten bei der Fachfrau/-mann Gesundheit beispielsweise Unterstützung bei Körperpflege, Mobilisation, Transfers (Rollstuhl, Fahrzeuge, Betten, weitere) und „Alleinarbeit“. Ein Verbot dieser Tätigkeiten führt faktisch zu einem Arbeitsverbot für ausgebildete Fachkräfte, wenn sie noch nicht volljährig sind.

Diese Konsequenz ist klar unverhältnismässig, unangemessen und zweckwidrig. Sie stellt einen unwillkommenen Stolperstein in der beruflichen Laufbahn der betroffenen Mitarbeitenden. Somit erachtet CURAVIVA Schweiz die vorgeschlagene Anpassung als richtig und notwendig.

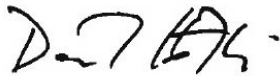
Besten Dank für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

CURAVIVA Schweiz

Dr. Daniel Höchli

Monika Weder



Direktor

Leiterin Geschäftsbereich Bildung